

Regierungsratsbeschluss

vom 9. November 2010

Nr. 2010/2048

Unterhalt der öffentlichen Gewässer: Delegation an die Einwohnergemeinden

1. Ausgangslage

Nach dem früheren Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (aWRG; BGS 712.11), geltend bis Ende 2009, oblag die Pflicht zum Unterhalt der öffentlichen Gewässer grundsätzlich den Einwohnergemeinden (vgl. § 9 Abs. 2 aWRG). Ausnahmen bildeten die Flüsse und diejenigen Bäche und Seen, die vom Kanton oder mit kantonaler Hilfe erstellt oder korrigiert wurden (vgl. § 9 Abs. 1 aWRG) sowie die Konzessionsstrecken von Kraftwerken (vgl. § 9 Abs. 3 aWRG). Die Gemeinden hatten die Möglichkeit, den Unterhalt weiter zu delegieren, blieben jedoch gegenüber dem Kanton verantwortlich. Sie waren auch unterhaltspflichtig, wenn die Eigentumsverhältnisse am Gewässerareal änderten oder das Areal dem Kanton gehörte.

Jede Gemeinde führt seit ca. zehn Jahren ein vom Bau- und Justizdepartement genehmigtes Unterhaltskonzept Gewässer. Darin sind die Gewässer mit den erforderlichen Unterhaltsarbeiten, aber auch die Gefahrenstellen und die Unterhaltspflichtigen beschrieben und festgelegt. Zum Unterhalt der Gewässer gehören die periodisch auszuführenden Arbeiten in der Sohle und am Ufer, wie zum Beispiel das Entfernen von Sohlenuflandungen oder das Mähen und Durchforsten der Böschungen. Das Entfernen von Abfällen (Littering) gehört zwar zu den Aufgaben der Einwohnergemeinden, ist aber nicht Bestandteil des Gewässerunterhalts.

Seit dem 1. Januar 2010 ist das neue Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) in Kraft. Gemäss § 7 stehen die öffentlichen Gewässer weiterhin unter der Hoheit des Kantons. Neu ist der Kanton für den Unterhalt dieser Gewässer zuständig und dem Regierungsrat obliegt die Regelung des Unterhalts (§ 38 Abs. 1 GWBA). Der Regierungsrat kann den Unterhalt der öffentlichen Gewässer den Einwohnergemeinden überbinden (Delegation; § 39 Abs. 1 GWBA). Auf Gesuch hin kann er auch andere Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit dem Unterhalt betrauen (§ 39 Abs. 2 GWBA).

2. Erwägungen

Der bisherige Gewässerunterhalt durch die Gemeinden hat sich bewährt und soll daher auch in Zukunft an die Einwohnergemeinden übertragen werden. In der Botschaft zum neuen Gesetz (vgl. Erläuterungen zu § 39 GWBA) wurde dies kommuniziert und der Einwohnergemeindeverband ist damit ebenfalls einverstanden.

Die Seeufer, die Flüsse (Aare, Emme und Birs) und die Dünnern im Gäu werden wie bisher durch den Kanton unterhalten. Hiermit bleiben die Unterhaltspflichten, wie sie in den Unterhaltskon-

zepten Gewässer für jede Gemeinde geregelt sind, grundsätzlich bestehen. Auch haben die Bestimmungen in Bewilligungen und Konzessionen, wonach die Berechtigten das Gewässer innerhalb eines bestimmten Abschnittes unterhalten müssen, Bestand (vgl. § 38 Abs. 2 GWBA).

Für den delegierten Unterhalt leistet der Kanton den unterhaltspflichtigen Gemeinden Beiträge in Form von Pauschalen pro Laufmeter (§ 45 Abs. 2 GWBA). Details dazu sind im Anhang I der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) geregelt.

3. Beschluss

Gestützt auf die Erwägungen und §§ 38 und 39 GWBA

- 3.1 Der Regierungsrat delegiert den Unterhalt der öffentlichen Gewässer generell den Einwohnergemeinden. Ausgenommen sind Seeufer (Burgäschisee, Inkwilersee), Flüsse (Aare, Emme, Birs), die Dünnern im Gäu oder Vorbehalte gemäss Ziffern 3.2 und 3.3.
- 3.2 Bestehende Unterhalts-Vereinbarungen mit Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Bestimmungen in Bewilligungen und Konzessionen, wonach die Berechtigten das Gewässer innerhalb eines bestimmten Abschnittes unterhalten müssen, bleiben in Kraft.
- 3.3 Die Unterhaltskonzepte Gewässer der Gemeinden bleiben für die auszuführenden Unterhaltsarbeiten massgebend.
- 3.4 Das Amt für Umwelt wird beauftragt, jährlich die Pauschalen pro Laufmeter nach Anhang I VWBA aus dem Konto KA 362000/A 20035 gemäss jährlichem Budgetbeschluss auszubehalten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage

Anhang I der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (Akten 316.200.00, cxs, CD, UH) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Gemeinden

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn (122; Versand durch Amt für Umwelt)

(Einschreiben)